

SATZUNG

des Abwasserverbands Isar-Loisachgruppe
(Verbandssatzung)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom
24. September 2014

INHALTSÜBERSICHT

I. <u>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</u>		
§ 1	Rechtsstellung	Seite 3
§ 2	Verbandsmitglieder	Seite 3
§ 3	Räumlicher Wirkungskreis	Seite 3
§ 4	Aufgaben und Befugnisse	Seite 3
§ 5	Einleitungsbedingungen	Seite 4
§ 6	Mitwirkung	Seite 5
§ 7	Schadensfall	Seite 6
II. <u>VERFASSUNG UND VERWALTUNG</u>		
§ 8	Verbandsorgane	Seite 6
§ 9	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 10	Rechtsstellung der Verbandsräte	Seite 7
§ 11	Einberufung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 12	Beschlüsse der Verbandsversammlung	Seite 8
§ 13	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Seite 8
§ 14	Zusammensetzung des Verbandsausschusses	Seite 9
§ 15	Rechtsstellung des Verbandsausschusses	Seite 9
§ 16	Einberufung des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 17	Beschlüsse des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 18	Zuständigkeit des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 19	Der Verbandsvorsitzende	Seite 11
§ 20	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Seite 11
§ 21	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	Seite 12
§ 22	Weitere Ausschüsse	Seite 12
§ 23	Form der Vertretung nach außen	Seite 12
§ 23a	Diensttherreneigenschaft	Seite 12
§ 24	Dienstkräfte	Seite 12
III. <u>WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG</u>		
§ 25	Anzuwendende Vorschriften	Seite 13
§ 26	Haushaltssatzung	Seite 13
§ 27	Deckung des Finanzbedarfs	Seite 13
§ 28	Festsetzung und Zahlung der Umlagen	Seite 14
§ 29	(nicht belegt)	
§ 30	Jahresrechnung, Prüfung	Seite 15
IV. <u>ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG</u>		
§ 31	Änderung der Verbandsaufgabe	Seite 15
§ 32	Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern	Seite 15
§ 33	Auflösung und Abwicklung	Seite 15
V. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
§ 34	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 16
§ 35	Inkrafttreten	Seite 16

VERBANDSSATZUNG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Isar-Loisachgruppe".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
- (3) Der Zweckverband ist eine, gemeinnützigen Zwecken dienende, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (5) Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Geretsried und Wolfratshausen sowie die Gemeinden Egling, Icking, Königsdorf und Dietramszell.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Versammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind. Sind von einem Verbandsmitglied nur Ortsteile an den Hauptsammler angeschlossen, so erstreckt sich der Wirkungskreis nur auf diesen Bereich.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern und Räumgut aus Kleinkläranlagen abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abwassersammel- und Reinigungsanlage - Hauptsammler und Klärwerk - zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage ist als Schmutzwasserkanalisation zu betreiben.

- (2) Sofern Gemeinden als Verbandsmitglieder in den Verband neu aufgenommen werden, haben sie die zu deren Anschluss notwendigen Hauptsammler auf eigene Kosten selbst zu errichten und nach Fertigstellung und Abnahme durch den Verband an diesen zu übereignen. Die jeweiligen Maßnahmen haben im Einvernehmen mit dem Zweckverband zu erfolgen.
- Daneben können Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem Verband Hauptsammler errichten. Dies bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) In einzelnen Fällen kann die Verbandsversammlung genehmigen, dass aus Verbandsgemeinden, die im Trennsystem entwässert werden, Oberflächenwasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf.
- Das bestehende Mischwassersystem im Ortsteil Waldram der Stadt Wolfratshausen wird durch die Regelung von Satz 1 nicht berührt.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben für den Betrieb ihrer Ortskanäle Sorge dafür zu tragen, dass keine Stoffe in die Verbandsanlage eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder ihre Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlagen zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
 - die Klärschlammverwertung zu erschweren oder zu verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in den jeweiligen Entwässerungssatzungen Einleitungsvorschriften aufzunehmen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Einleitung mindestens dem aktuellen Stand der Entwässerungsmustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (§ 15 EWS-MS) entspricht.
- (3) Der Verband kann weitergehende Anforderungen an die Einleitung aufstellen, die von den Verbandsmitgliedern in die jeweilige Entwässerungssatzungen unverzüglich aufzunehmen sind. Daneben sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, eine örtliche Satzung zur Fäkal-schlamm-sorgung zu erlassen, die der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern entsprechen muss.
- (4) Die Abwassermengen, die von jeder Verbandsgemeinde dem Klärwerk zugeleitet werden, dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Verbandsmitglied	Schmutzwasserabfluss		Fremdwasserzuschlag		Gesamtabfluss	
	$Q_h + Q_i$		Q_f		Q	
	cbm/h	l/s	cbm/h	l/s	cbm/h	l/s
Stadt Geretsried	600	167	600	166	1.200	333
Stadt Wolfratshausen	600	167	600	166	1200	333
Gemeinde Königsdorf	50	14	50	14	100	28
Gemeinde Egling	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Icking	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Dietramszell	30	9	30	8	60	17
insgesamt	1.400	391	1.400	386	2.800	777

Die hydraulische Belastung darf aber in der Summe nicht höher sein als insgesamt 2.215 m³/h bzw. 615 l/s (Gesamtabfluss mal Gleichzeitigkeitsfaktor = 0,79).

- (5) Der Fremdwasserzufluss im Sinne der Abwasserabgabe ist auf 25 v.H. der Jahresschmutzwassermenge begrenzt.
- (6) Die Abwasserlasten, die aus den Verbandsgemeinden dem Klärwerk täglich zugeleitet werden, dürfen folgende Frachten nicht überschreiten:

Verbandsmitglieder	CSB kg/d
Stadt Geretsried	6.600
Stadt Wolfratshausen	5.400
Gemeinde Königsdorf	600
Gemeinde Egling	720
Gemeinde Icking	720
Gemeinde Dietramszell	360
	14.4000

Verbandsgemeinden, die bei den wöchentlichen Probenahmen den Grenzwert überschritten haben, sollen unmittelbar schriftlich informiert werden.

§ 6

Mitwirkung

- (1) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, im Rahmen der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Einsicht und Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Archive und Unterlagen, sowie die Benutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die zuständigen Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinden haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung von gemeindeeigenen oder sonst ihrem Verfügungs- und Nutzungsrecht unterliegenden Grundstücken zu gestatten.
- (3) Der Verband hat das Recht, im Wirkungsbereich der einzelnen Verbandsmitglieder Abwasseruntersuchungen durchzuführen.

- (4) Sofern für die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Verbandsanlagen (insbesondere Hauptsammler) die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke notwendig ist, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, der Eintragung von Leitungsrechten in das Grundbuch zuzustimmen.

§ 7

Schadensfall

- (1) Die einzelnen Verbandsmitglieder haften dem Abwasserverband verschuldensunabhängig für Schäden und Nachteile, die dieser dadurch erleidet, dass Grundstückseigentümer oder Benutzer einer gemeindlichen Entwässerungsanlage im Gemeindegebiet verbotswidrig Stoffe einleiten oder satzungswidrig die Entwässerungsanlage benutzen.
- (2) Diese Schadensersatzansprüche können aber nicht geltend gemacht werden, falls die Gemeinde ihre eigenen Ansprüche gegenüber dem Schädiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit, nicht durchsetzen kann.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Verbandsräten und wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die jeweiligen 1. Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte, soweit nicht andere Personen als Verbandsräte durch die Verbandsgemeinden als Vertreter bestellt werden.

Zusätzlich entsenden die

Stadt Geretsried

7 weitere Verbandsräte und die

Stadt Wolfratshausen

6 weitere Verbandsräte.

- (3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, soweit nicht andere Personen als Stellvertreter durch die Verbandsgemeinde bestellt werden.

Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

- (4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen.
- (5) Bedienstete des Verbandes können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Das Amt endet vorzeitig mit dem Ende des der Bestellung zugrundeliegenden kommunalen Amtes.
- (2) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristische Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

- an Wahlen und
 - an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch eine eigene Satzung geregelt.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte schriftlich beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden (§ 1 Abs. 4 und 5) sind von der Sitzung der Verbandsversammlung zu unterrichten. Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes (§ 24 Abs. 4) nimmt beratend an der Sitzung teil. Es können auch andere Personen geladen und gehört werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner zu nehmen sind. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte damit einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 13 Abs. 1 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.
Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung über einen Beratungspunkt verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Verbandsvorsitzender) hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
Kein Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erhalten die Verbandsräte, die Verbandsmitglieder, das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt. Abschriften der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Änderung der Verbandsaufgabe;
 - b) die Errichtung der Entwässerungsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage;
 - c) die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband;
 - d) das Ausscheiden oder den Ausschluss der Verbandsmitglieder;
 - e) die Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren;
 - f) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;
 - g) die Feststellung und Anerkennung der Jahresrechnung;
 - h) den Erlass, Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen;
 - i) die Änderung der Verbandssatzung;
 - j) den Erlass, Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - k) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
 - l) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - m) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeldern und Vergütungen.

Beschlüsse gem. Buchstaben a, c, d, e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 € mit sich bringen;
 - c) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 - d) die Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend des gehobenen Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Die Verbandsversammlung kann die Befugnisse nach Satz 1 ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 18 zuständig ist.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und zwar aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, so wählt die Verbandsversammlung aus ihren Reihen die restlichen Mitglieder.
- (2) Die Stellvertretung des 1. Bürgermeisters obliegt dem jeweiligen 2. Bürgermeister; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.
- (3) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gebildeten Ausschusses aus.
- (2) Die Ausschussmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.
- (3) Die Ausschussmitglieder können ihre weitere Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, soweit Umstände nach § 10 Abs. 2 bestehen.

§ 16

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Tagungszeit, Ort sowie die Beratungspunkte sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Verbandsausschusssitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ausschussmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörden sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

§ 17

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied des Verbandsausschusses geheime Abstimmung verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Beratungsgegenstandes zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandsmitglieder erhalten über alle Beschlüsse Abschriften.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffende Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis 250.000 € mit sich bringen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gern. § 13 Abs. 1 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 19

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren bzw. auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 20

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.
Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung der Verbandsanlagen und die Dienstaufsicht über das Personal.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig
 - a) Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b, § 18 Abs. 2), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von nicht mehr als 50.000 € mit sich bringen;
 - b) Beschäftigte entsprechend des einfachen und mittleren Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Verbandssatzung die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gegeben ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Zweckverband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden.

§ 21

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können in den im § 10 Abs. 2 genannten Fällen nicht tätig sein.

§ 22

Weitere Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Ausschuss bilden, der das Einleiten von gewerblichem Abwasser im Wirkungsbereich des Zweckverbandes überprüft.
- (2) Zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 23

Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 23 a

Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 24

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG sowie weitere Angelegenheiten, die nicht durch Art. 34 Abs. 2 KommZG auf die Verbandsversammlung beschränkt sind, zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur

Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Für Bedienstete des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die Gemeinden, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 26

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 27

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch die Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlageschlüssel für die Verbandsmitglieder ist:

Stadt Geretsried	45,83 v.H.
Stadt Wolfratshausen	37,50 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,17 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, mit Ausnahme der Zinsen für den Schuldendienst

Die Betriebskostenumlage wird erhoben, sobald aus dem Gebiet eines Verbandsmitglieds (§ 3) Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird (Anschluss).

Der Umlageschlüssel errechnet sich mit einem Anteil von

- a) 45 v.H. aus dem jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder tatsächlich abgeleiteten Abwassermengen. Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Kalenderjahr.

- b) 55 v.H. aus der im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallenden CSB-Schmutzfracht (Abwasserlast). Die Schmutzfracht (kg/d) ergibt sich aus dem Produkt der Abwassermenge (m³/d) und des chemischen Sauerstoffbedarfs (mg/l CSB) der Tagesmischprobe. Die jährlich mittlere spezifische CSB-Schmutzfracht wird über eine mengenproportionale Probenahme ermittelt und zwar einmal wöchentlich zeitversetzt um jeweils einen Tag.

Die Abwassermengen und -lasten werden erfasst:

für die Gemeinde Egling	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Icking	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Königsdorf	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Dietramszell	an den Messstationen der Sammelkanäle aus dem Gemeindegebiet
für die Stadt Geretsried	an der Messstation des Hauptsammlers aus dem Gemeindegebiet, abzüglich der Lasten aus den Gemeindegebieten Königsdorf und Dietramszell und der WGV Quarzbichl,
für die Stadt Wolfratshausen	an der Messstation der Kläranlage abzüglich aller Lasten der o.g. Messstationen und der Fäkalien und sonstigen Einschüttungen

- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage).

Der Umlageschlüssel beträgt

Stadt Geretsried	45,83 v.H.
Stadt Wolfratshausen	37,50 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,17 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.

§ 28

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie können während des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 5. eines jeden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so haben die Verbandsmitglieder bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge zu entrichten.
- (4) Bei den nach Abs. 1 festgesetzten Umlagen handelt es sich um Vorauszahlungen, die nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung abgerechnet werden. Ergibt sich ein Überschuss (§79 Abs. 3 KommHV) oder ein Fehlbetrag (§23 KommHV), sind sie auf die Vorauszahlungen des darauffolgenden Jahres anzurechnen, wobei die im Jahr ihrer Entstehung geltenden Umlagemaßstäbe heranzuziehen sind.

§ 29

(nicht belegt)

§ 30

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung dem Prüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vor. Anschließend wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (2) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München. Aufgrund dieses Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 31

Änderung der Verbandsaufgabe

Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 32

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens 2 Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist, wie die Verbandssatzung, bekanntzugeben.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur

vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

- (3) Werden von der Verbandsversammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.

Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

- (4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 27 Abs. 2 (Investitionsumlage) festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Verbandsanteile gemäß § 27 Abs. 2 (Investitionsumlage) in dem zur Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für Landkreis und Landratsamt Bad-Tölz-Wolfratshausen bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden angeschlagen.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01. November 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 26.07.1996 mit ihren Änderungen vom 24.11.1999, 24.11.2003, 21.11.2007, 15.07.2010 und 24.09.2014 außer Kraft.